

Anlagerichtlinien

Helvetia Anlagestiftung

Ausgabe 2019

Vorwort

Gestützt auf Art. 12 und Art. 14 des Statuts der Helvetia Anlagestiftung erlässt der Stiftungsrat die Anlagerichtlinien.

Die Anlagerichtlinien können vom Stiftungsrat jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Änderungen werden Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt. Die unter «Allgemeine Grundsätze» aufgeführten Bestimmungen gelten subsidiär, d.h. soweit für die Anlagegruppen keine abweichenden Einzelbestimmungen formuliert sind.

Inhaltsübersicht

Anlagerichtlinien	3
1 Allgemeine Grundsätze	3
2 Aktien Schweiz Smart Beta Dynamisch 100	3
3 BVG-Mix	4
4 BVG-Mix Plus 30	5
5 Immobilien Schweiz	5
6 Immobilien Romandie	6
7 Hypotheken Schweiz	7

Anlagerichtlinien

1 Allgemeine Grundsätze

1.1

Die Anlage des Stammvermögens und des Vermögens der Anlagegruppen erfolgt unter Einhaltung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität.

1.2

Alle Anlagegruppen investieren das Vermögen unter Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlagen von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der zugehörigen Ausführungserlasse sowie der diesbezüglichen Praxis der Aufsichtsbehörde. In der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2), Abschnitt 3 «Anlagen des Vermögens» (Art. 49 bis 59) sowie in der Verordnung über die Anlagestiftung (ASV), Abschnitt 10 «Anlagevermögen» (Art. 26 bis 34) sind die relevanten Anlagerestriktionen festgehalten.

1.3

In allen Anlagegruppen dürfen angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit der Anlagegruppe und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, gehalten werden. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten.

1.4

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist in allen Anlagegruppen gemäss den Vorschriften BVV2 und der Praxis der Aufsicht erlaubt.

1.5

Kollektive Anlagen gemäss Art. 30 ASV sind in allen Anlagegruppen zugelassen. Sie müssen im Einklang mit den Anlagerichtlinien der Stiftung stehen und angemessen diversifiziert sein. Sofern die kollektiven Anlagen nicht in der Schweiz zugelassene Anlagefonds unter Aufsicht oder mit Vertriebsbewilligung der FINMA und auf Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) sind, darf deren Anteil höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

1.6

Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending). Dabei müssen die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage (KAG) analog eingehalten werden (Art. 55 Abs. 1 lit.a KAG SR 951.31, Art. 76 KKV SR 951.311, Art. 1 ff. KKV-FINMA SR 951.312).

1.7

Bei Investitionen in festverzinsliche Anlagen werden nur Schuldner berücksichtigt, welche von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit Investment Grade (AAA bis BBB- (Standard & Poor's), Aaa bis Baa3 (Moody's), AAA bis BBB- (Fitch)) eingestuft werden. Bei fehlendem Rating wird ein Bankenrating herangezogen.

1.8

Bei allen BVG-Anlagegruppen werden in den Anlagerichtlinien unter dem Begriff «Fremdwährungen» Anlagen gemäss Art. 55, lit.e BVV2 verstanden.

1.9

Die Zusammensetzung der anlagegruppenspezifischen Benchmarks sind auf der Homepage der Anlagestiftung einsehbar.

2 Aktien Schweiz Smart Beta Dynamisch 100

2.1

Die Anlagegruppe investiert unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Anlagerichtlinien in Schweizer Beteiligungspapiere, die im Anlageuniversum (50 grössten börsenkotierten Unternehmen des Swiss Performance Index) der fünf Vescore Switzerland Indices (siehe Ziff. 3) mit Referenzwährung CHF enthalten sind.

2.2

Das Anlageziel besteht darin, mittels eines dynamischen Exposures zu systematischen Aktienfaktoren die Rendite des Referenzindex Swiss Performance Index nach Kosten, unter Einhaltung der nachfolgenden Anlagerichtlinien, langfristig zu übertreffen, wobei das Erreichen dieser Zielvorgabe nicht garantiert werden kann. Die Gesellschaftsbegrenzungen gemäss Art. 54 a BVV2 können nach Art. 26 Abs. 3 ASV überschritten werden.

2.3

Die Anlagegruppe investiert in Beteiligungspapiere, die in folgenden Indizes enthalten sind:

- Vescore Switzerland Minimum Volatility Index;
- Vescore Switzerland Risk Parity Index;
- Vescore Switzerland Value Index Fonds;
- Vescore Switzerland Momentum Index;
- Vescore Switzerland Quality Index.

Der Vescore Switzerland Minimum Volatility Index gewichtet die Indexmitglieder so, dass die ex-ante Volatilität des Index minimiert wird.

Der Vescore Switzerland Risk Parity Index gewichtet die Indexmitglieder so, dass die Risikobeiträge der Indexmitglieder ausgeglichen werden.

Der Vescore Switzerland Value Index gewichtet die Indexmitglieder anhand folgender Bewertungskennzahlen:

- Preis/Buchwert (P/B), Verhältnis der Marktkapitalisierung zum Buchwert;
- Preis/Gewinn (P/E), Verhältnis der Marktkapitalisierung zum Gewinn;
- Preis/Umsatz (P/S), Verhältnis der Marktkapitalisierung zum Umsatz (respektive Ertrag);
- Dividendenrendite (DY), Verhältnis der Dividenden zur Marktkapitalisierung.

Der Vescore Switzerland Momentum Index gewichtet die Indexmitglieder bezüglich des systematischen Faktors Momentum, wobei dasjenige Indexmitglied mit dem höchsten Preismomentum das höchste Gewicht erhält und vice versa.

Der Vescore Switzerland Quality Index gewichtet die Indexmitglieder anhand folgender Qualitätskennzahlen:

- Eigenkapitalrendite (ROE), Verhältnis des Reingewinns zum Eigenkapital;
- Nettomarge (Net Margin), Verhältnis des Reingewinns zum Umsatz;
- Verschuldungsgrad (Debt/Equity), Verhältnis der Verbindlichkeiten zum Eigenkapital.

Die ordentliche Indexanpassung findet viermal jährlich auf Basis der Schlusskurse am dritten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember statt. Weitere Informationen zu diesen Indizes (Indexreglement und Factsheets) können unter www.vescore.com heruntergeladen werden.

2.4

Das Vermögen der Anlagegruppe wird dynamisch in rendite- und risikobasierte Vescore Switzerland Indices investiert. Auf Basis eines taktischen Aktiensignals wird regelbasiert das Verhältnis von risiko- (Minimum Volatility und Risk Parity) zu renditebasierten (Value, Momentum und Quality) Vescore Switzerland Indizes bestimmt. Je nach Ausprägung des Aktiensignals (monatlich am Rebalancing-Tag) werden folgende Allokationen mittels Direktinvestition in die entsprechenden Einzeltitel umgesetzt:

	Offensiv (100% ≥ GLOCAP ≥ 80%)	Neutral (80% > GLOCAP ≥ 60%)	Defensiv (60% > GLOCAP ≥ 0%)
Vescore Switzerland Minimum Volatility Index	15.00%	25.00%	35.00%
Vescore Switzerland Risk Parity Index	15.00%	25.00%	35.00%
Vescore Switzerland Value Index	23.33%	16.66%	10.00%
Vescore Switzerland Momentum Index	23.33%	16.66%	10.00%
Vescore Switzerland Quality Index	23.33%	16.66%	10.00%

2.5

Ein Rebalancing wird jeweils zu Beginn des Monats (Rebalancing-Tag) durchgeführt und das Portfolio an der aktuellen Allokation gemäss taktischem Aktiensignal (offensiv, neutral, defensiv) ausgerichtet.

3 BVG-Mix

3.1

Die Anlagegruppe investiert, unter Einhaltung der gesetzlichen Kategorie-, Gesellschafts- und Schuldnerbegrenzungen, in die vom BVG und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zugelassenen Anlagekategorien sowie unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Anlagerichtlinien. Die strategische Allokation, die auch der Customised Benchmark entspricht, setzt sich wie folgt zusammen:

	Strategische Allokation in %	Min. Band- breite -20%	Max. Band- breite +20%
Obligationen Schweiz	60.0	48.0	72.0
Obligationen Global	10.0	8.0	12.0
Aktien Schweiz	15.0	12.0	18.0
Aktien Global	15.0	12.0	18.0

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik werden Abweichungen (Bandbreiten) von der Zielgewichtung von ±20% toleriert. Überschreitungen bzw. Unterschreitungen von Bandbreiten und Limiten infolge der Marktentwicklung werden innert nützlicher Frist, d.h. unverzüglich, spätestens jedoch nach 30 Tagen, auf das zulässige Mass zurückgeführt.

3.2

Die Anlagegruppe sowie die Customised Benchmark werden zusätzlich mit dem Vergleichsindex BVG-25 2000 von Pictet verglichen.

3.3

Der Obligationenanteil weist eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens A- (Standard & Poor's) auf.

3.4

Die Anlagegruppe kann bis zu 100% in eine oder mehrere kollektive Anlagen investieren, sofern obige Richtlinien durch die berücksichtigten kollektiven Anlagen eingehalten werden.

Der zulässige Anteil pro Kollektivanlage beträgt 20%. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Kollektivanlagen unter Aufsicht oder mit Vertriebsbewilligung der FINMA und Anlagegruppen von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

4 BVG-Mix Plus 30

4.1

Die Anlagegruppe investiert, unter Einhaltung der gesetzlichen Kategorie-, Gesellschafts- und Schuldnerbegrenzungen, in die vom BVG und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zugelassenen Anlagekategorien sowie unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Anlagerichtlinien. Das Anlageuniversum umfasst neben Beteiligungs- und Forderungspapieren auch Immobilien und Hypotheken. Die strategische Allokation, die auch der Customised Benchmark entspricht, setzt sich wie folgt zusammen:

	Strategische Allokation in %	Min. Bandbreite -20%	Max. Bandbreite +20%
Obligationen Schweiz	24.0	19.2	28.8
Obligationen Global	5.0	4.0	6.0
Aktien Schweiz Smart Beta Dynamisch 100	26.0	20.8	31.2
Aktien Global	9.0	7.2	10.8
Immobilien	26.0	20.8	30.0
Hypotheken	10.0	8.0	12.0

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik werden Abweichungen (Bandbreiten) von der Zielgewichtung von $\pm 20\%$ toleriert. Überschreitungen bzw. Unterschreitungen von Bandbreiten und Limiten infolge der Marktentwicklung werden innert nützlicher Frist, d.h. unverzüglich, spätestens jedoch nach 30 Tagen, auf das zulässige Mass zurückgeführt.

4.2

Die Anlagegruppe sowie die Customised Benchmark werden zusätzlich mit dem Vergleichsindex BVG-25 2000 von Pictet verglichen.

4.3

Es dürfen höchstens 42% des Vermögens in Beteiligungspapiere und höchstens 16.8% (vor Fremdwährungsabsicherung) des Vermögens in Fremdwährungen angelegt werden, wobei die Fremdwährungen zu 50% gegen Schweizerfranken abgesichert werden können.

4.4

Die Anlagegruppe kann bis zu 100% in eine oder mehrere kollektive Anlagen investieren, sofern obige Richtlinien durch die berücksichtigten kollektiven Anlagen eingehalten werden.

Der zulässige Anteil pro Kollektivanlage beträgt 20%. In der Schweiz zugelassene (angemessen diversifizierte) Kollektivanlagen unter Aufsicht oder mit Vertriebsbewilligung der FINMA und Anlagegruppen von Anlagestiftungen können unbeschränkt berücksichtigt werden.

5 Immobilien Schweiz

5.1

Die Anlagegruppe Immobilien Schweiz investiert gesamtschweizerisch unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung bevorzugt in direkt gehaltene Liegenschaften in der Schweiz. Der Schwerpunkt der Anlagetätigkeit liegt bei den Wohnimmobilien und beträgt mind. zwei Drittel. Max. ein Drittel wird in Immobilien mit kommerzieller Nutzung investiert. Zulässig sind auch Mischliegenschaften.

5.2

Zugelassen sind:

- Wohnhäuser (inkl. Stockwerkeigentum);
- Wohnbauten im Baurecht (bis höchstens 30% des Anlagevermögens);
- Geschäftshäuser (inkl. Stockwerkeigentum, auch im Baurecht bis max. 30% des Anlagevermögens);
- Mischliegenschaften;
- Angefangene Bauten;
- Sanierungsbedürftige Objekte;
- Unbebaute Grundstücke, sofern sie erschlossen sind und die Voraussetzungen für eine umgehende Bebauung erfüllen;
- Liegenschaften in Miteigentum und in Stockwerkeigentum (bis max. 30% des Anlagevermögens); bei Stockwerkeigentum muss die Stiftung die Mehrheit der Stockwerkanteile erwerben und an der Stockwerkeigentümersammlung über die Mehrheit der Stimmen verfügen;
- Kollektive Anlagen und Beteiligungen an schweizerischen Immobiliengesellschaften gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. d BVV2, sofern deren Zweck ausschliesslich dem Erwerb, dem Verkauf, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Grundstücken dient (max. 20% des Anlagevermögens);
- Schuldbriefe und/oder vertragliche Grundpfandrechte.

5.3

Bauland, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte dürfen gesamthaft höchstens 30% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

5.4

Der Erwerb von Aktien einer Immobilienaktiengesellschaft, Anteile an Immobilienfonds und Ansprüchen an Anlagestiftungen sind möglich (max. 20% des Anlagevermögens).

5.5

Investitionen in Baurechtsliegenschaften dürfen maximal 30% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

5.6

Die Anlagegruppe investiert in verschiedene Immobilienobjekte mit einer nach Objekten, Art und Lage angemessenen Diversifikation. Der Verkehrswert eines Objekts darf maximal 15% des Vermögens der Anlagegruppe betragen. Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, sowie aneinandergrenzende Parzellen gelten als ein einziges Grundstück. Die zukünftige Handelbarkeit resp. Verkaufsfähigkeit eines Einzelobjekts muss gewährleistet sein.

5.7

Ein Fremdfinanzierungsgrad von maximal einem Drittel des Verkehrswertes der Grundstücke ist zulässig.

5.8

Zur Liquiditätssteuerung kann die Anlagegruppe in entsprechendem Masse Liquidität halten. Diese kann wie folgt gehalten werden:

- a. Kasse bzw. Guthaben bei schweizerischen Banken sowie der Post. Das Mindestrating soll BBB- (Standard & Poor's), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch) betragen;
- b. Anlagen im Geldmarkt einschliesslich kollektiver Anlagen im Geldmarkt. Das kurzfristige Mindestrating des Emittenten soll A-1 (Standard & Poor's), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen;
- c. Obligationenanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten. Das Mindestrating des Emittenten soll A (Standard & Poor's), A2 (Moody's) oder A (Fitch) betragen;
- d. Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger, der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute. Zur Sicherstellung von bevorstehenden Bauvorhaben kann das Vermögen auch in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldern in der Schweiz mit einer Laufzeit bzw. Restlaufzeit von bis zu 24 Monaten angelegt werden.

5.9

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der KGAST Immo-Index Gemischt.

5.10

Während der Portfolioaufbauphase, d.h. während maximal vier Jahren nach der Lancierung, kann in begründeten Ausnahmefällen von den Maximallimiten abgewichen werden.

5.11

Die Sacheinlage ist möglich, wenn die Immobilien mit der Anlagestrategie vereinbar sind, die Interessen der übrigen Anleger der Anlagegruppe nicht beeinträchtigt werden und der Handel zum vom unabhängigen Schätzungsexperten der Anlagestiftung festgestellten Wert stattfindet und dieser durch eine zweite Person, die ebenfalls ein von der Stiftung unabhängiger Schätzungsexperte ist, überprüft wurde.

6 Immobilien Romandie

6.1

Die Anlagegruppe Immobilien Romandie investiert unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Anlagerichtlinien in den MS-Regionen der Wüest und Partner-Monitoring-Regionen 7 (Genfersee) und 8 (Westschweiz) sowie in den MS-Regionen 98 (Sierre), 99 (Sion), 100 (Martigny) und 101 (Monthey/St-Maurice) unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung bevorzugt in direkt gehaltene Liegenschaften. Der Schwerpunkt der Anlagetätigkeit liegt bei den Wohnimmobilien und beträgt mind. drei Viertel. Max. ein Viertel wird in Immobilien mit kommerzieller Nutzung investiert. Zulässig sind auch Mischliegenschaften.

6.2

Zugelassen sind:

- a. Wohnhäuser (inkl. Stockwerkeigentum);
- b. Wohnbauten im Baurecht (bis höchstens 30 % des Anlagevermögens);
- c. Geschäftshäuser (inkl. Stockwerkeigentum, auch im Baurecht bis max. 30 % des Anlagevermögens);
- d. Mischliegenschaften;
- e. Angefangene Bauten;
- f. Sanierungsbedürftige Objekte;
- g. Unbebaute Grundstücke, sofern sie erschlossen sind und die Voraussetzungen für eine umgehende Bebauung erfüllen;
- h. Liegenschaften in Miteigentum und in Stockwerkeigentum (bis max. 30 % des Anlagevermögens); bei Stockwerkeigentum muss die Stiftung die Mehrheit der Stockwerkanteile erwerben und an der Stockwerkeigentümersammlung über die Mehrheit der Stimmen verfügen;
- i. Kollektive Anlagen und Beteiligungen an schweizerischen Immobiliengesellschaften gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. d BVV2, sofern deren Zweck ausschliesslich dem Erwerb, dem Verkauf, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Grundstücken dient (max. 20 % des Anlagevermögens);
- j. Schuldbriefe und/oder vertragliche Grundpfandrechte.

6.3

Bauland, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte dürfen gesamthaft höchstens 30 % des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

6.4

Der Erwerb von Aktien einer Immobilienaktiengesellschaft, Anteile an Immobilienfonds und Ansprüchen an Anlagestiftungen sind möglich (max. 20 % des Anlagevermögens).

6.5

Investitionen in Baurechtsliegenschaften dürfen maximal 30 % des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

6.6

Die Anlagegruppe investiert in verschiedene Immobilienobjekte mit einer nach Objekten, Art und Lage angemessenen Diversifikation. Der Verkehrswert eines Objekts darf maximal 15% des Vermögens der Anlagegruppe betragen. Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, sowie aneinandergrenzende Parzellen gelten als ein einziges Grundstück. Die zukünftige Handelbarkeit resp. Verkaufsfähigkeit eines Einzelobjekts muss gewährleistet sein.

6.7

Ein Fremdfinanzierungsgrad von maximal einem Drittel des Verkehrswertes der Grundstücke ist zulässig.

6.8

Zur Liquiditätssteuerung kann die Anlagegruppe in entsprechendem Masse Liquidität halten. Diese kann wie folgt gehalten werden:

- a. Kasse bzw. Guthaben bei schweizerischen Banken sowie der Post. Das Mindestrating soll BBB- (Standard & Poor's), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch) betragen;
- b. Anlagen im Geldmarkt einschliesslich kollektiver Anlagen im Geldmarkt. Das kurzfristige Mindestrating des Emittenten soll A-1 (Standard & Poor's), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen;
- c. Obligationenanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten. Das Mindestrating des Emittenten soll A (Standard & Poor's), A2 (Moody's) oder A (Fitch) betragen;
- d. Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger, der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute. Zur Sicherstellung von bevorstehenden Bauvorhaben kann das Vermögen auch in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldern in der Schweiz mit einer Laufzeit bzw. Restlaufzeit von bis zu 24 Monaten angelegt werden.

6.9

Die Benchmark der Anlagegruppe ist der KGAST Immo-Index Gemischt.

6.10

Während der Portfolioaufbauphase, d.h. während maximal vier Jahren nach der Lancierung, kann in begründeten Ausnahmefällen von den Maximallimiten abgewichen werden.

6.11

Die Sacheinlage ist möglich, wenn die Immobilien mit der Anlagestrategie vereinbar sind, die Interessen der übrigen Anleger der Anlagegruppe nicht beeinträchtigt werden und der Handel zum vom unabhängigen Schätzungsexperten der Anlagestiftung festgestellten Wert stattfindet und dieser durch eine zweite Person, die ebenfalls ein von der Stiftung unabhängiger Schätzungsexperte ist, überprüft wurde.

7 Hypotheken Schweiz

7.1

Die Anlagegruppe Hypotheken Schweiz investiert unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Anlagerichtlinien vorwiegend in Hypothekarkredite, die mit Schuldbriefen oder Grundpfandverschreibungen auf Liegenschaften in der Schweiz grundpfandgesichert sind. Die Hypothekarkredite werden in Schweizer Franken gewährt. Als Schuldner werden natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften akzeptiert. Die Vergabe von Hypotheken hat nach allgemein anerkannten Grundsätzen zu erfolgen (Prüfung der Kreditwürdigkeit und -fähigkeit, d.h. insbesondere auch Berechnung Tragbarkeit unter Einbezug eines angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes).

7.2

Zugelassen sind:

- a. Variabel- oder festverzinsliche Hypothekarkredite auf Wohn- und Geschäftsliegenschaften sowie auf Liegenschaften mit gemischter Nutzung in der Schweiz, die mit Schuldbriefen und/oder Grundpfandverschreibungen grundpfandgesichert sind;
- b. Variabel- oder festverzinsliche Hypothekarkredite auf Bau-rechtsliegenschaften welche a) entsprechen;
- c. Nachrangige Grundpfandrechte im Fall von gestaffelten Hypothekenablösungen, sofern die Ablösung der erstrangigen Hypothek garantiert ist;
- d. Unterbeteiligungen und Konsortialkredite. Diese können als Mittel der Portfoliosteuerung, zur Erschliessung grosser Hypotheken, zur Beschaffung oder Anlage von Liquidität sowie zur Diversifikation eingesetzt werden;
- e. Finanzierungen von Entwicklungsprojekten im Bereich Wohnen (bei Mischnutzungen mindestens 80% der geplanten Mieteinnahmen aus dem Bereich Wohnen);
- f. Der Erwerb von finanzierten Immobilien im Rahmen einer Zwangsverwertung. Diese werden so bald als möglich, längstens jedoch innert 24 Monaten, in einem geordneten und die Anlegerinteressen währenden Verkauf wieder dem Markt zugeführt;
- g. Liquide Mittel in CHF gemäss Art. 1.3 der allgemeinen Grundsätze der Anlagerichtlinien;
- h. Das Vermögen kann auch in auf CHF lautende fest- oder variabel verzinsliche Obligationen (inkl. Schweizer Pfandbriefe) gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV2 angelegt werden;
- i. Derivative Instrumente werden gemäss Art. 1.4 der allgemeinen Grundsätze der Anlagerichtlinien eingesetzt;
- j. Bei den Finanzierungen gemäss lit. a, b und e vorstehend sind auch mit Grundpfand sichergestellte Darlehen und Kredite an Immobilien-Anlagegruppen der Helvetia Anlagestiftung zugelassen, soweit sie zu marktüblichen Konditionen gewährt werden.

Nicht zugelassen sind:

- a. Hypothekarkredite auf Liegenschaften, deren hauptsächliche Nutzung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegt: Produktionsstätten, Landwirtschaft, Hotel, Gaststätten;
- b. Hypothekarkredite auf Liegenschaften im Ausland.

7.3

Bei den Anlagen gelten folgende Anlagebeschränkungen:

- a. Die liquiden Mittel und die auf CHF lautenden Obligationen dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens ausmachen.
- b. Das Hypothekenvolumen darf gem. BVV 2 pro Schuldner insgesamt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens ausmachen.
- c. Die Belehnung der Liegenschaften darf netto, d.h. unter Berücksichtigung von allfälligen Zusatzsicherheiten, für den gewichteten Durchschnitt des gesamten Portfolios 75% der Verkehrswertschätzungen nicht übersteigen.
- d. Als anrechenbare Zusatzsicherheiten zugelassen sind Ansprüche aus Lebensversicherungen oder Mittel der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und Säule 3a.
- e. Die Belehnungsgrenze für einzelne Wohnliegenschaften beträgt 80% der Verkehrswertschätzung. Für einzelne Geschäftsliegenschaften sowie einzelne gemischt genutzte Liegenschaften beträgt die Belehnungsgrenze jeweils 65% der Verkehrswertschätzung.
- f. Durch Marktschwankungen ausgelöste spätere Erhöhungen der Belehnungsquote bei Geschäftsliegenschaften (inkl. gemischt genutzten Liegenschaften) bis 75% sowie bei Wohnliegenschaften bis 90% werden zugelassen und sind bei Normalisierung der Marktsituation auf das übliche Mass zurückzuführen. Ebenfalls ist eine durch Marktschwankungen verursachte spätere Erhöhung der Belehnungsquote für den Durchschnitt des gesamten Portfolios auf bis zu 85% zugelassen und ist bei Normalisierung der Marktsituation auf das übliche Mass zurückzuführen.
- g. Die Abgabe von Unterbeteiligungen an Dritte ist auf insgesamt maximal 20% des Gesamtvermögens beschränkt. Bezüglich der Übernahme von Unterbeteiligungen gilt keine Einschränkung.
- h. Die Anlagebeschränkungen müssen spätestens 12 Monate nach der Lancierung eingehalten werden. Die Belehnungsgrenzen für einzelne Liegenschaften werden bei der Kreditvergabe eingehalten.

7.4

Bei den Anlagen ist eine Diversifikation nach Nutzungsarten, Regionen und Laufzeiten zu beachten:

- a. Diversifikation nach Nutzungsarten:
Wohnliegenschaften: 50%–100%
Geschäftsliegenschaften: 0%–50%
Gemischt genutzte Liegenschaften: 0%–50%

Maximal 10% des Vermögens kann in Entwicklungsprojekte im Bereich Wohnen (bei Mischnutzungen mindestens 80% Wohnanteil gemessen an den geplanten Mieteinnahmen aus Wohnnutzung) investiert werden.

- b. Diversifikation nach Regionen:
Bandbreiten für Marktregionen (MR):
MR 1, 2, 3 (Zürich, Ostschweiz, Innerschweiz): 20%–80%
MR 4, 5 (Nordwestschweiz, Bern): 10%–70%
MR 6 (Südschweiz): 0%–20%
MR 7, 8 (Genfersee, Westschweiz): 0%–50%
- c. Diversifikation nach Laufzeiten:
Die durchschnittliche Laufzeit sowie die durchschnittliche Duration des Hypotheken-Portfolios dürfen 9 Jahre nicht überschreiten.
- d. Die Diversifikationskriterien müssen erst 3 Jahre nach Lancierung eingehalten werden.

7.5

Innerhalb der Anlagegruppe sind lediglich technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig.

7.6

Die Steuerung der Duration mittels Zinsswaps, Optionen oder Bond Futures ist vorgesehen. Jedoch nur im Sinne der Absicherung des Zinsänderungsrisikos.

7.7

Zur Liquiditätssteuerung kann die Anlagegruppe in entsprechendem Masse Liquidität halten. Diese kann wie folgt gehalten werden:

- a. Kasse bzw. Guthaben bei schweizerischen Banken sowie der Post. Das Mindestrating soll BBB- (Standard & Poor's), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch) betragen;
- b. Anlagen im Geldmarkt einschliesslich kollektiver Anlagen im Geldmarkt. Das kurzfristige Mindestrating des Emittenten soll A-1 (Standard & Poor's), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen;
- c. Obligationenanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten. Das Mindestrating des Emittenten soll A (Standard & Poor's), A2 (Moody's) oder A (Fitch) betragen.

7.8

Bei Investitionen in festverzinsliche Anlagen gilt:

- a. Festverzinsliche Anlagen werden gemäss Art. 1.7 der allgemeinen Grundsätze der Anlagerichtlinien eingesetzt.
- b. Das weitere Halten von Positionen, die nach dem Kauf im Rating zurückgestuft werden, ist gestattet, sofern dies den Anlegern dient.

Helvetia Anlagestiftung
St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel
T +41 58 280 1000 (24 h), F +41 58 280 2940
www.helvetia-anlagestiftung.ch

Mitglied der KGAST

Ihre Schweizer Anlagestiftung.

